

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Mo - Do 8-12 Uhr, Do 13-19 Uhr
Sprechtag der Abteilungsleiter: Dienstag 8-12 Uhr
Sprechtag des Amtsarztes: Dienstag und Donnerstag 8-12 Uhr
Fernschreibnummer: 72112 Telefaxnummer: 02842/2501133

BH Waidhofen/Thaya, 3830

An das
Pfarramt Eibenstein/Thaya
2094 Zissersdorf

DVR:0058483

Beilagen

9-N-9024
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02842) 25 01 Dr. Breitenfelder DW 105	Datum 3. Februar 1992
-------	--	--------------------------

Betrifft
KG Eibenstein, 1 Linde im Bereich der Kirche, Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt
folgendes Naturgebilde zum Naturdenkmal:

Die nördliche Linde auf Grundstück Nr. 12/5, KG Eibenstein/Thaya,
Eigentümer Pfarre Eibenstein/Thaya.

Rechtsgrundlagen
§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltendes Element des
Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum
Naturdenkmal erklären.

Aufgrund einer entsprechenden Anregung des Grundeigentümers wurde
ein Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutz einge-
holt. Das Gutachten ergab, daß die nördliche Linde allein ein
landschafts- bzw. ensemblebestimmendes Element darstellt und
schutzwürdig ist, während die südliche Linde schwere Schädigungen
aufweist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch,
fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft
Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen
angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht ferner an

1. die Stadtgemeinde Raabs/Thaya,
z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. B r e i t e n f e l d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya

am 24. APR. 1992

Für Den Bezirkshauptmann

fin